

Tourenreglement SAC Emmental

Sektion Emmental
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Verantwortlicher“, „Tourenchef“ geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Begriffe

- Art. 1 Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektionen wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse.
- Art. 2 Eine Sektionstour muss mit mindestens vier Teilnehmern durchführbar sein
- Art. 3 Ab einem Teilnehmer und einem Tourenleiter gilt eine Tour als Sektionstour.

Geltungsbereich

- Art. 4 Das Tourenreglement gilt für die Winter- und Sommertouren der Sektion. Das Reglement gilt nicht für Anlässe von JO, FaBe, KiBe und Senioren.

Organisation des Tourenwesens

- Art. 5 Das Touren- und Kurswesen wird durch die Tourenchefs Sommer und Winter betreut. Sie bereiten auf Grund von eingereichten Vorschlägen der Mitglieder zusammen mit den Tourenleitern das Jahresprogramm vor. Das Tourenprogramm wird vom Vorstand genehmigt
- Art. 6 Der Ressortchef Alpinismus wird von der Hauptversammlung gewählt oder bestätigt. Die Chargierten Sommer- und Wintertourenchef werden vom Vorstand gewählt. Der Ressortchef kann gleichzeitig auch eine Charge übernehmen.
- Art. 7 Die Tourenleiter werden aus qualifizierten Sektionsmitgliedern rekrutiert. Sie müssen gemäss dem Aus- und Fortbildungsreglement des Zentralverbandes ausgebildet sein und Fortbildungskurse absolvieren. Die Sektion führt regelmässig Fortbildungskurse für die Tourenleiter durch.

Ankündigung der Touren

- Art. 8 Das Jahresprogramm wird am Ende des vorangehenden Jahres an alle Sektionsmitglieder verschickt.
- Art. 9 Detailinformationen zu den Touren mit Bekanntgabe der technischen und konditionellen Anforderungen werden jeweils in den Clubmitteilungen und auf der

Website publiziert. Detailinformationen zur Tour macht der Tourenleiter bei der Anmeldung.

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 10 Jedes Sektionsmitglied kann sich für ausgeschriebene Touren anmelden. Dabei hat es die notwendigen Informationen wie die Anforderungen, die nötige Ausrüstung, die Anmeldebedingungen usw. beim Tourenleiter einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch). Bei begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung über die Teilnahme.

Art. 11 Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.

Art. 12 Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, damit weitere Interessenten berücksichtigt werden können.

Art. 13 Mitglieder anderer Sektionen und Gäste sind willkommen. Sie bezahlen den nicht subventionierten Teilnehmerbeitrag. Bei beschränkter Teilnehmerzahl haben Sektionsmitglieder Vorrang.

Durchführung der Touren

Art. 14 Die Touren werden in der Regel nicht vorbesprochen. Detaillierte Auskunft gibt der Tourenleiter.

Art. 15 Der Tourenleiter trifft rechtzeitig alle Vorkehrungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind (Planung, Reservation, Annahme der Anmeldungen und Orientierung der Teilnehmer).

Art. 16 Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beiziehen.

Art. 17 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.

Art. 18 Der Anmeldeschluss für Tourenwochen ist jeweils spätestens zwei Monate vor Beginn des Anlasses. Es bleibt die Möglichkeit offen, die Tourenwoche nach Absprache mit den Interessenten bei wenig Anmeldungen und folglich hohen Führerkosten abzusagen. Der Anmeldeschluss bei Wochenendtouren ist spätestens der vorangehende Montag.

- Art. 19 Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.
- Art. 20 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird. Wird eine Ersatztour angeboten, sollte sie nicht schwieriger sein als die ursprünglich vorgesehene Tour.
- Art. 21 Der Tourenleiter ist verpflichtet, das Merkblatt „Notfallblatt“ vom BASPO mitzutragen und in Notfällen danach zu handeln. Der Tourenleiter informiert bei Unfällen umgehend den Krisenstab der Sektion.
- Art. 22 Der Tourenleiter ist verpflichtet, die aktuelle Teilnehmerliste vor der Tour an folgende Adresse zu senden: teilnehmer-sac-emmental@gmail.com
- Art. 23 Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, weg weisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.
- Art. 24 Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.
- Art. 25 Nach durchgeführter oder abgesagter Tour erstattet der Tourenleiter dem zuständigen Tourenchef einen kurzen schriftlichen oder mündlichen Bericht.
- Art. 26 Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei Verletzungen oder Unfällen mit Todesfolge, hat der Tourenleiter den Krisenstab der Sektion und die SAC-Geschäftsstelle in Bern umgehend zu benachrichtigen.
- Art. 27 Der Tourenleiter achtet darauf, dass die alpine Umwelt durch sein Unternehmen möglichst wenig beeinträchtigt wird (Transportmittel, Abfälle, Verhalten der Teilnehmer, Schutzgebiete). Insbesondere klärt er sorgfältig ab, ob die vorgesehene Tour mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchführbar ist. Müssen Autos eingesetzt werden, so ist für eine optimale Auslastung zu sorgen.

Haftung und Versicherung

- Art. 28 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz besorgt zu sein, insbesondere für Unfall und Bergung.
- Art. 29 Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Kostenregelung

- Art. 30 Es gilt das separate Spesen- und Kostenreglement der Sektion. Es kann unabhängig von diesem Tourenreglement durch den Vorstand geändert werden.
- Art. 31 Muss ein Teilnehmer von einer Tour ausgeschlossen werden, bezahlt er die Führerkosten oder allfällige Spesen trotzdem.
- Art. 32 Teilnehmer, die sich bei einer Tour nach dem Meldeschluss wieder abmelden, bezahlen ihren Kostenanteil an Führer sowie weitere entstandene Kosten zu 100%, falls kein Ersatz aus der Warteliste möglich ist.
- Art. 33 Die Sektion subventioniert Touren gemäss dem *Spesenreglement Ressort Alpinismus SAC Emmental*. Die Subventionen werden auch dann ausbezahlt, wenn die minimale Anzahl von vier Teilnehmern (inkl. organisierendem Tourenleiter) nicht erreicht wird.
- Art. 34 Der Tourenleiter rechnet mindestens einmal pro Jahr ab. Tourenabrechnungen müssen vom Ressortchef kontrolliert werden, bevor sie an den Kassier weitergeleitet werden.
- Art. 35 Pro Tourentag wird obligatorisch eine fixe Pauschale erhoben, die vom Tourenleiter einkassiert wird. Die Pauschale wird in den Clubmitteilungen publiziert. Dem Tourenleiter werden damit ein Teil der anfallenden Spesen für Übernachtungen, Verpflegung, Rekognoszierung und Transporte gedeckt.
- Art. 36 Nach Rücksprache mit dem Ressortchef übernimmt die Sektion die Kurskosten für Leiterkurse. Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Kursabschluss für die Sektion Touren zu leiten, minimal so viele Tage, wie der Kurs gedauert hat.

Genehmigung


Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der Sektion Emmental an der Sitzung vom 5. Januar 2010 genehmigt. Es gilt rückwirkend ab 1. Januar 2010.

Für die Sektion Emmental

Die Präsidentin


Verena Gertsch

Der Sekretär


Peter Mathys